

Aktenzeichen: 3 AZR 546/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 22. Februar 1983
- 3 AZR 546/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Mai 1980
Köln - 14 Ca 1955/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. September 1980
Düsseldorf (Köln) - 2 Sa 357/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Berechnung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften

Gesetz: BetrAVG § 7 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 4, 6, § 1

- Leitsätze: 1. Scheidet ein Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis und macht er später von der Möglichkeit des vorgezogenen Ruhestandes Gebrauch, so sind bei der zeitanteiligen Kürzung seiner Betriebsrente nach § 2 BetrAVG auch Abschläge zu berücksichtigen, die die betriebliche Versorgungsordnung für den Fall der Pensionierung zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr vorsieht.
2. Solche Kürzungsregelungen bestimmen keine Altersgrenze. Eine "feste Altersgrenze" i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist nur dann gegeben, wenn die Versorgungszusage vorsieht, daß der Arbeitnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit einer ungekürzten Betriebsrente in den Ruhestand treten soll.



3 AZR 546/80

2 Sa 357/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet

am 22. Februar 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Dr. Menzel für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 24. September 1980 - 2 Sa 357/80 - aufgehoben, soweit es dem Kläger eine höhere Rente als monatlich 280,64 DM zuerkannt und über die Kosten entschieden hat.
2. Soweit das Berufungsurteil aufgehoben wurde, wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 9. Mai 1980 - 14 Ca 1955/80 - zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen. Im übrigen werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Februar 1919 geborene Kläger war vom 25. Oktober 1950 bis zum 31. März 1978 als Arbeitnehmer bei der K - R - Werke GmbH beschäftigt. Diese ist Trägerin der K - Unterstützungskasse, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewährt. Im Leistungsplan der Unterstützungskasse heißt es:

"Die Höhe der Rente beträgt:

- (2) für Betriebsangehörige, die vor dem 1.1.1964 eingetreten sind:

5 % Sockelbetrag vom Monatsdurchschnittsverdienst der letzten 3 Jahre, sofern eine 10-jährige Betriebszugehörigkeit bei K vorliegt plus 0,4 % Treueprämie für jedes volle Dienstjahr, das über eine 10-jährige Betriebszugehörigkeit bei K hinausgeht sowie zusätzlich einen Bonus wie folgt:

Eintritt

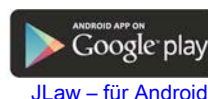
Austritt mit:

	65 J.	64 J.	63 J.	62 J.	61 J.	60 J.
1949-51	10 %	9.0 %	8.0 %	7.0 %	6.0 %	5 %

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 5

Alters- und Invalidenrente

1. Altersrente erhält der Betriebszugehörige, der nach den gesetzlichen Bestimmungen der RVO und des AVG das Rentenalter erreicht hat und bei K ausgeschieden ist.
2. Invalidenrente erhält:
 - a) Der Betriebsangehörige, der berufsunfähig im Sinne von § 1246 RVO bzw. § 23 AVG ist.
 - b) Der Betriebsangehörige, der erwerbsunfähig im Sinne von § 1247 RVO bzw. § 24 AVG ist."

Unter dem Datum vom 16. Mai 1978 teilte die Unterstützungskasse dem Kläger mit, daß seine Versorgungsaussicht unverfallbar geworden sei und er bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Altersrente von 387,-- DM erwarten könne. Wenn er vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte, könne er ebenfalls Leistungen der betrieblichen Altersversorgung verlangen. Diese würden dann aber für jedes Jahr, das an der Vollendung des 65. Lebensjahres fehle, um den gleichen Prozentsatz wie der Bonus im Leistungsplan gekürzt. Am 9. Juni 1978 wurde über das Vermögen der K - R - Werke GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Seit dem 1. Mai 1979 erhält der Kläger vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu dem gleichen Zeitpunkt setzte der Beklagte als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung die betrieblichen Versorgungsbezüge fest. Diese errechnete er ausgehend von einer Pensionierung des Klägers bei Vollendung des 60. Lebensjahres mit 17,2 % (5 % Sockelbetrag, 7,2 % Treueprämie und 5 % Bonus) aus einem Durchschnittsverdienst von 1.715,-- DM; den sich ergebenden Betrag von 294,-- DM kürzte er ratierlich um den Zeitwertfaktor 0,8243 auf 242,30 DM und zahlte die entsprechende Rente ab 1. Mai 1979.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Rente fehlerhaft berechnet sei. Der Beklagte müsse von den Versorgungsbezügen ausgehen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbar gewesen wären und die bereits von der Unter-



- 4 -

stützungskasse mit 387,-- DM berechnet worden seien. Diesen Betrag habe er anteilig kürzen dürfen, nicht aber einen bereits gekürzten Betrag, der sich bei einer früheren Pensionierung ergebe.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, unter entsprechender Änderung des Leistungsbescheides vom 17. September 1979 bei der Rentenzahlungsnummer 6/233267/73640, PSVaG Nr. 780030/5011/5 mit Wirkung ab Mai 1979 über die monatlich gewährten 242,30 DM hinaus weitere 75,77 DM - zusammen 318,77 DM Rente - monatlich zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, daß bei der Berechnung der Versorgungsbezüge von den Leistungen ausgegangen werden müsse, die der Kläger bei Eintritt des 60. Lebensjahres beziehen sollte. Dieser Betrag müsse dann wegen des früheren Insolvenzfalles nochmals ratierlich gekürzt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dessen Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist unstreitig geworden, daß der Durchschnittsverdienst des Klägers monatlich 1.978,76 DM betragen hat. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger über den Betrag von 242,30 DM hinaus weitere 68,70 DM, insgesamt 311,-- DM zugesprochen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte, soweit er zu höheren Leistungen als monatlich 280,64 DM verurteilt worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger stehen nur Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt monatlich 280,64 DM zu.

1. Die Parteien streiten nicht darüber, daß der Beklagte für die dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge einstehen muß. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 BetrAVG erhalten Personen, die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören und die zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Trägerunternehmens eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsaussicht haben, bei Eintritt des Versorgungsfalls die zugesagte Betriebsrente von dem Beklagten als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung. Diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehören alle Arbeitnehmer der K -R - Werke. Der Kläger ist im Alter von 59 Jahren nach mehr als 26 Dienstjahren ausgeschieden. Er besaß damit eine unverfallbare Versorgungsaussicht, als über das Vermögen seiner früheren Arbeitgeberin das Konkursverfahren eröffnet wurde. Ein Jahr später trat er in den vorgezogenen Ruhestand. Damit ist der Versorgungsfall eingetreten.

2. Die dem Kläger zustehende Versorgung hat die Unterstützungskasse der Firma K nicht durch ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis festgelegt, das der Beklagte sich enthalten lassen müßte. Allerdings hat die Unterstützungskasse unter dem Datum vom 16. Mai 1978 mitgeteilt, daß der Kläger eine unverfallbare Versorgungsaussicht besitze und bei Eintritt seines 65. Lebensjahres Rente in Höhe von 387,-- DM beanspruchen könne. Mit diesem Schreiben wollte die Unterstützungskasse jedoch ersichtlich nur ihren Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 2 Abs. 6 BetrAVG genügen, nicht aber einen Verpflichtungsgrund zur Zahlung der Versorgung schaffen. Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß die dem Kläger zustehende Betriebsrente nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

3. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die vorzeitige Vertragsbeendigung eine zeitanteilige Kürzung der ursprünglich vorgesehenen Rente erforderlich macht.

Die Höhe der dem Kläger zustehenden, von dem Beklagten abgesicherten Versorgung vermindert sich im Verhältnis der tatsächlich erreichten Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der



vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zu der in der Versorgungsordnung vorgesehenen festen Altersgrenze möglichen Dauer der Betriebszugehörigkeit. Das Gesetz enthält dazu in § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG eine selbständige Bemessungsvorschrift für Versorgungsleistungen, die durch eine Unterstützungskasse erbracht werden sollten, aber wegen Insolvenz ihres Trägerunternehmens vom Beklagten übernommen werden müssen. Die Regelung entspricht der Berechnung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften nach § 2 Abs. 1 und 4 BetrAVG.

Nach § 2 Abs. 4 BetrAVG hat ein Arbeitnehmer, der mit einer unverfallbaren Versorgungsaussicht gegen eine Unterstützungskasse aus den Diensten des Trägerunternehmens ausgeschieden ist, im Versorgungsfall einen Rentenanspruch in Höhe einer nach § 2 Abs. 1 BetrAVG bemessenen Versorgungsanwartschaft. Nach § 2 Abs. 1 BetrAVG entspricht die unverfallbare Versorgungsanwartschaft dem Produkt aus der zugesagten Vollrente und einem Zeitwertfaktor, nämlich dem Verhältnis der tatsächlich erreichten zu der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglichen Betriebszugehörigkeit. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt nur dann ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsordnung als feste Altersgrenze vorgesehen ist.

4. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht eine vorgezogene Altersgrenze angenommen und deshalb den Zeitwertfaktor fehlerhaft berechnet.

a) Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, daß nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse die Altersgrenze bei Eintritt des 65. Lebensjahres durch frühere Altersgrenzen ersetzt sei. Da die Arbeitnehmer frei wählen können, ob sie zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten wollen, sehe die Versorgungsordnung mehrere feste Altersgrenzen vor. Der Kläger habe kurz nach Eintritt des 60. Lebensjahres die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und die betriebliche Altersversorgung verlangt, so daß für ihn das 60. Lebensjahr als feste Altersgrenze im Sinne des Betriebsrentengesetzes anzusehen sei. Diese Auffassung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

b) Der Begriff der Altersgrenze hat sowohl in der gesetzlichen Sozialversicherung wie auch in der betrieblichen Altersversorgung feststehende Bedeutung. Nach Sprachgebrauch und Herkommen bezeichnet er die Grenze, bis zu der der Arbeitnehmer längstens einer Erwerbstätigkeit nachgehen soll (Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Betriebsrentengesetz, 2. Aufl., § 2 Rz 19).

In § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG und § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG wird mit diesem Begriff die erreichbare Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt, die als Grundlage der Vollrente vorausgesetzt wird. Das Gesetz geht davon aus, daß regelmäßig das 65. Lebensjahr vollendet sein muß. Eine kürzere Dienstzeit soll dann genügen, wenn die Versorgungsordnung eine frühere "feste Altersgrenze" vorsieht. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, kann damit nicht gemeint sein. Sie besteht nämlich ohne Rücksicht auf die vorgesehene Altersgrenze der Versorgungszusage (§ 6 BetrAVG) und wird als "flexible Altersgrenze" von dieser begrifflich unterschieden. Deshalb sind auch Versorgungszusagen, die für den Fall der vorzeitigen Pensionierung Rentenkürzungen vorsehen, nicht so zu verstehen, daß damit die regelmäßige Altersgrenze vorverlegt werde. Eine vorgezogene feste Altersgrenze ist nur dann anzunehmen, wenn die Arbeitnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten sollen und dann ihre ungekürzte Betriebsrente verdient haben.

c) Im vorliegenden Fall ist der Leistungsplan der Unterstützungskasse so gestaltet, daß die volle Betriebsrente erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbar ist. § 6 Nr. 1 der Leistungsordnung verweist ausdrücklich auf das "Rentenalter" nach der RVO und dem AVG. Die gestaffelte Bonus-Regelung in § 3 Nr. 1 der Leistungsordnung hat nur den Zweck, Abschläge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen.

Damit errechnet sich ein Zeitwertfaktor von $329/399 = 0,8245614$. Der Kläger war vom 25. Oktober 1950 bis 31. März 1978 27 Jahre und fünf Monate (329 Monate) bei der



- 8 -

K -Werke GmbH beschäftigt. Bis zu seinem 65. Lebensjahr hätte er 33 Jahre und 3 Monate, also 399 Monate, arbeiten können. Eine genauere Berechnung des Zeitwertfaktors nach Wochen oder Tagen erscheint dem Senat nicht erforderlich, da keine wesentliche Verbesserung des Rechenergebnisses erreichbar wäre (ebenso Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, aaO, § 2 Rz 35).

5. Der Zeitwertfaktor ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG und § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG mit der erreichbaren Vollversorgung zu multiplizieren. Das wäre unproblematisch, wenn der Kläger erst bei Erreichen der normalen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Tatsächlich hat er jedoch von der flexiblen Altersgrenze Gebrauch gemacht und dadurch die Laufzeit der Betriebsrente verlängert. Für diesen Fall sieht die Leistungsordnung der Unterstützungskasse Abschläge vor, deren rechnerische Berücksichtigung streitig ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Betriebsrente, die der Kläger bei Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht hätte, um 5 % gekürzt, weil § 3 Nr. 2 der Leistungsordnung für die letzten 5 Jahre einen Bonus von 5 % vorsehe, die der Kläger wegen seiner vorzeitigen Pensionierung nicht beanspruchen könne. Daran ist richtig, daß die Steigerungsbeträge der Leistungsordnung als Maßstab dafür dienen müssen, welche Abschläge der Kläger wegen seiner vorzeitigen Pensionierung hinzunehmen hat. Aber dabei sind nicht nur die als Bonus bezeichneten Prozentsätze zu beachten. Auch die jährliche Treueprämie von 0,4 % soll nach der Leistungsordnung für diejenigen Jahre wegfallen, die ein Arbeitnehmer durch seine vorzeitige Pensionierung nicht mehr in den Diensten der

K - R - Werke GmbH verbringt. Insgesamt ergibt sich, daß der Kläger eine mögliche Gesamtsteigerung von 24,2 % durch die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes um 7 % gemindert hat. Kürzt man im Anschluß an die Berechnung der Vorinstanz die zeitanteilig verminderte Vollversorgung des Klägers (394,85 DM) im Verhältnis 7 zu 24,2, so ergibt sich

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

die gleiche Monatsrente, die der Beklagte auf andere Weise ermittelt hat, nämlich 280,64 DM.

Der Beklagte meint, als zeitanteilig zu kürzende Rente sei nicht die bei Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbare Vollversorgung anzusehen. Vielmehr müsse der Kläger sich diejenige Rente zeitanteilig kürzen lassen, die er bei seiner vorzeitigen Pensionierung verdient hätte, wenn er bis dahin in den Diensten der K - R - Werke GmbH verblieben wäre. Ob diese Berechnungsweise stets zu richtigen Ergebnissen führt, kann ungeklärt bleiben. Jedenfalls im vorliegenden Fall kann der Kläger nicht mehr verlangen, als der Beklagte ihm in der Revisionsinstanz zubilligen will.

Dr. Dieterich

Lichtenstein

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)